Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1205

26. 09. 91

Sachgebiet 1101

Beschlußempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zu dem Antrag der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/618 —

Fach- und Rechtsaufsicht über die Treuhandanstalt

A. Problem

Die Treuhandanstalt betreibt über die Privatisierung und Sanierung von Unternehmen sowie die Umstrukturierung von Wirtschaftsregionen in den neuen Bundesländern zwangsläufig Strukturpolitik. Nach Auffassung der antragstellenden Fraktion folgt hieraus die Notwendigkeit, die Treuhandanstalt der Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft zu unterstellen.

B. Lösung

Beibehaltung der Regelung des Artikels 25 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages, der regelt, daß die Fach- und Rechtsaufsicht dem Bundesminister der Finanzen obliegt, wobei dieser die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem jeweils zuständigen Bundesminister wahrnimmt.

Mehrheitsbeschluß

C. Alternativen

Übertragung der Fach- und Rechtsaufsicht auf den Bundesminister für Wirtschaft, der die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem jeweils fachlich zuständigen Bundesminister wahrnimmt.

Minderheitsmeinung im Ausschuß

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 12/618 — abzulehnen.

Bonn, den 25. September 1991

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther (Zierenberg)	**Adolf Roth (Gießen)**	**Helmut Esters**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Adolf Roth (Gießen) und Helmut Esters

Der Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/618 — Fach- und Rechtsaufsicht über die Treuhandanstalt — wurde in der 32. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Juni 1991 federführend an den Haushaltsausschuß und zur Mitberatung an den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und den Rechtsausschuß überwiesen. Zur Vorberatung des Antrags hat der Haushaltsausschuß in seiner Sitzung am 19. Juni 1991 seinen Unterausschuß Treuhandanstalt beauftragt. In seiner 10. Sitzung am 6. September 1991 hat der Unterausschuß Treuhandanstalt den Antrag beraten und mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen dem Haushaltsausschuß die Ablehnung des Antrags empfohlen.

1. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Finanzausschuß

Der Finanzausschuß hat auf eine Stellungnahme verzichtet, da die Vorlage seine Zuständigkeit nicht berührt.

b) Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 12/618 — in seiner 11. Sitzung am 18. September 1991 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei einer Enthaltung aus den Reihen der FDP und gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt.

c) Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 12/618 — in seiner Sitzung am 18. September 1991 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste abgelehnt.

2. Ausschußempfehlung

Der Haushaltsausschuß hat in seiner 18. Sitzung am 25. September 1991 die Vorlage beraten und dabei mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag der Fraktion der SPD abgelehnt.

Der Haushaltsausschuß ist mehrheitlich dem Antrag der Fraktion der SPD aus folgenden Gründen nicht gefolgt:

1. Der Bund besitzt das Grundkapital der Treuhandanstalt. Die Beteiligungen der Treuhandanstalt sind nach Artikel 25 Abs. 1 des Einigungsvertrages mittelbare Beteiligungen des Bundes. Das industrielle Bundesvermögen wird seit jeher vom Bundesministerium der Finanzen verwaltet, das auf diese Weise auch erheblichen Sachverstand angesammelt hat, der für die Rechts- und Fachaufsicht über die Treuhandanstalt jetzt genutzt werden kann.

2. Die Bundesvermögensämter, die die Interessen des Bundes im Zusammenhang mit Grundstücksauseinandersetzungen nach dem Vermögenszuordnungsgesetz wahrnehmen, unterstehen ebenfalls dem Bundesminister der Finanzen. Da auch ein Teil des Arbeitsbereiches der Treuhandanstalt eng mit dem Arbeitsbereich der Bundesvermögensämter zusammenhängt, z. B. bei strittigen Zuordnungen von Unternehmen, Betriebsgrundstücken und anderen Nutzflächen aufgrund des Vermögenszuordnungsgesetzes, ist eine einheitliche Unterstellung beim Bundesministerium der Finanzen zweckmäßig.

3. Die vermutliche Größenordnung der Verschuldungserfordernisse der Treuhandanstalt lassen eine Koordinierung mit dem Schuldenmanagement des Bundes, das beim Bundesministerium der Finanzen angesiedelt ist, als sinnvoll erscheinen.

4. Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 9. Oktober 1990 formell die Anstaltslast für die Treuhandanstalt übernommen.

5. Durch die dezentrale Organisationsstruktur der Treuhandanstalt wird ihre Arbeit wesentlich auf den regionalen Bereich verlagert. Die regionalpolitische Verantwortung z. B. im Bereich der Wirtschaftspolitik liegt hauptsächlich bei den Länderregierungen und nicht ausschließlich beim Bundesministerium für Wirtschaft. Daher ist die Koordinierung mit den Länderregierungen wichtiger als mit einer zentralen Stelle wie dem Bundesministerium für Wirtschaft. Der Ausschuß verweist in diesem Zusammenhang auf die entsprechenden Ausführungen in Artikel 74 des Grundgesetzes.

   Aufgabe des Bundesministeriums für Wirtschaft ist es, auf die Entwicklung wettbewerbsfähiger Strukturen in Ostdeutschland hinzuwirken und Vorschläge für entsprechende globale Rahmenbedingungen zu formulieren und umzusetzen.

6. Die Verlagerung der Rechts- und Fachaufsicht über die Treuhandanstalt auf das Bundesministerium für Wirtschaft setze ein falsches Signal für eine Überbetonung einer staatlichen Industriepolitik mit dem Ziel einer zentralgelenkten Strukturpolitik. Das würde private Initiativen abschwächen und private Investoren entmutigen. Die Erfahrung im In- und Ausland habe generell gezeigt, daß der Umgestaltungsprozeß von einer sozialistischen Kommandowirtschaft zu einer sozialen Marktwirtschaft um so schneller verläuft, wie nachhaltig pri-

vate Initiative und Investitionen in diesem Prozeß eingebunden werden könnten. In diesem Zusammenhang sollte auch die große Bedeutung der dezentralen Förderprogramme der Länder und Kommunen hervorgehoben werden.

Die Koalitionsfraktionen unterstrichen ferner, die Arbeit der Treuhandanstalt sei in ihrer Art einmalig und erfordere deshalb auch eine ständige Lernbereitschaft. Der fortschreitende Prozeß der Privatisierung als Teil einer umfassenden Umgestaltung auf allen Ebenen (Wirtschaft, Verwaltung, Rechtswesen usw.) verändere mit wachsender Geschwindigkeit das gesamte Umfeld in den neuen Bundesländern. Dabei spielen neben der Treuhandanstalt z. B. auch die Förderprogramme des Bundes (Gesamtwerk Aufschwung Ost) sowie der Länder und Kommunen eine herausragende Rolle.

Aufgrund dieses dynamischen Prozesses ist es sicherlich angezeigt, die Rolle der Treuhandanstalt in regelmäßigen Abständen auf ihre Organisation, Aufgabenstellung, Angemessenheit und Wirksamkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. In eine derartige Diskussion sollten allerdings die führenden Organe der Treuhandanstalt einbezogen werden.

Die Fraktion der SPD plädierte dagegen für eine Zuordnung der Treuhandanstalt zum Bundesminister für Wirtschaft, dem die Fach- und Rechtsaufsicht über die Treuhandanstalt obliegen solle, wobei er die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem jeweils fachlich zuständigen Bundesminister wahrzunehmen habe. Die Treuhandanstalt spiele eine zentrale Rolle bei der Umstrukturierung der Wirtschaft in den neuen Bundesländern. Über die Privatisierung und Sanierung von Unternehmen betreibe sie zwangsläufig Strukturpolitik. Das gelte vor allem für die Umstrukturierung ganzer Wirtschaftsregionen und Industriezweige wie z. B. die Chemieindustrie im Raum Bitterfeld, Leuna, Buna und Wolfen, der Braunkohlebergbau in der Lausitz, die Werftenindustrie in Mecklenburg-Vorpommern, die Textil- und Bekleidungsindustrie, die Stahlindustrie in der Region Eisenhüttenstadt. Dabei trage die Treuhandanstalt auch eine wichtige arbeitsmarktpolitische Verantwortung mit der Weiterqualifizierung und Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern bei Unternehmensstillegungen.

Auch ihr gesetzlicher Auftrag, wettbewerbsfähige Unternehmensstrukturen in den neuen Bundesländern zu schaffen, beinhalte strukturpolitische Aufgabenstellungen. Darüber hinaus habe die Treuhandanstalt mit dem Verkauf ihrer Unternehmen vor allem mit der Auswahl der Investoren einen unmittelbaren Einfluß auf die Entwicklung der Wettbewerbsstrukturen und Konzentrationstendenzen sowie den wirtschaftlichen Verflechtungen in den neuen und alten Bundesländern.

Daher sei nach Auffassung der Fraktion der SPD die Treuhandanstalt der Aufsicht des für diese Fragen zuständigen Bundesministers für Wirtschaft zu unterstellen.

Bonn, den 25. September 1991

Adolf Roth (Gießen) **Helmut Esters**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333